

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2014****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2014****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2014 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2014**

Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 1

- 1.1 Ja,
- Erben kann jeder, der zur Zeit des Erbfalls lebt. (*Hinweis: § 1923 Abs. 1 BGB*)
 - Die Erbfähigkeit setzt nicht die Geschäftsfähigkeit des Erben voraus.
- 1.2 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (*Hinweis: § 2 BGB*)
- 1.3 Mit Vollendung des 7. Lebensjahres (*Hinweis: § 106 BGB*)

Aufgabe 2

- 2.1 Ja,
- wirksames Angebot (*Hinweis: § 145 BGB*)
 - rechtzeitige Annahme (*Hinweis: § 147 Abs. 2 BGB*)
- Kaufvertrag ist am 07. Dezember zustande gekommen
- Hinweis:
Internet-Versandhandel: In diversen Gerichtsurteilen sind Bestellbestätigungen nicht als rechtsverbindliche Annahmeerklärung gewertet worden.
- „Bestellbestätigungen, die ihrem Inhalt nach lediglich den Eingang der Bestellung bestätigen und keine Aussage darüber enthalten, ob die Bestellung selbst angenommen wird, können entsprechend des objektiven Empfängerhorizonts nicht als Annahmeerklärung ausgelegt werden.“ (Amtsgericht München, Urteil vom 04.02.2010, Az. 281 C 27753/09, 2. Leitsatz)
 - OLG Nürnberg, Beschluss vom 10. Juni 2009, Az.: 14 U 622/09
- 2.2 Nein,
- Wirksames Angebot v. 14. Januar (*Hinweis: § 145 BGB*)
 - Die Annahme eines schriftlichen Angebots kann nur innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen (Kaufvertrag ca. 7 Tage). (*Hinweis: § 147 Abs. 2 BGB*)
 - Die Annahme erfolgt verspätet am 8. März.
 - Die verspätete Annahme gilt als neuer Antrag. (*Hinweis: § 150 Abs. 1 BGB*)
- Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.
- 2.3 Nein,
- Keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen
- Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.
- 2.4 Nein,
- Wirksames Angebot (*Hinweis: § 145 BGB*)
 - Ein telefonisches Angebot kann nur sofort angenommen werden. (*Hinweis: § 147 Abs. 1 BGB*)
 - Die Annahme erfolgt verspätet am nächsten Tag.
 - Die verspätete Annahme gilt als neuer Antrag. (*Hinweis: § 150 Abs. 1 BGB*)
- Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2014****Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 3**

Besitz: Tatsächliche Herrschaft über eine Sache (*Hinweis: § 854 Abs. 1 BGB*)
Hinweis: Dabei kommt es nicht auf das Recht zum Besitz an. Folglich kann auch ein Dieb einer Sache zu ihrem Besitzer werden.

Eigentum: Rechtliche Herrschaft über eine Sache (*Hinweis: § 903 BGB*)

Aufgabe 4

Nein,

- Rosi verschenkt als Nichtberechtigte (Nichteigentümerin) den Pullover.
 - Fred erwirbt nicht gutgläubig, weil er Kenntnis hatte, dass Rosi nicht die Eigentümerin ist. (*Hinweis: § 932 Abs. 2 BGB*)
- Fred ist nicht Eigentümer geworden

Aufgabe 5

5.1 Ja,

- Patrick verkauft als Nichtberechtigter (Nichteigentümer) das Buch.
 - Gutgläubiger Erwerb (Anita hatte keine Kenntnis darüber, dass Patrick nicht der Eigentümer war).
- Anita ist Eigentümerin geworden. (*Hinweis: § 932 Abs. 1 BGB*)

5.2 Ja (geänderte Rechtslage im Vergleich zu 5.1),

Kein Eigentumserwerb an gestohlenen Sachen (*Hinweis: § 935 Abs. 1 BGB*)

- Anita ist nicht Eigentümerin geworden.

Aufgabe 6

- Einigung über die Übertragung des Eigentums, § 929 Abs. 1 BGB.
- Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 BGB.

Hinweis:

§ 931 BGB regelt lediglich den Ersatz der Übergabe durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs, nicht aber die Einigung über die Übertragung des Eigentums. Nach herrschender Meinung ist § 931 BGB nur im Zusammenhang mit § 929 BGB anzuwenden.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2014**

Teil II Arbeitsrecht und soziale Sicherung

Aufgabe 7

- 7.1 ▪ Grundsätzlich können Verträge formlos geschlossen werden.
 ▪ Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist aber der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen.
 (Hinweis: § 11 Abs. 1 BBiG, BBiG = Berufsbildungsgesetz)
- 7.2 ▪ Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen *(Hinweis: § 4 JArbSchG, JArbSchG = Jugendarbeitschutzgesetz)*
- 7.3 ▪ Nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich
 (Hinweis: § 8 Abs. 1 JArbSchG)
 ▪ In bestimmten Fällen maximal 8,5 Stunden am Tag *(Hinweis: § 8 Abs. 2 u. 2a JArbSchG)*

Aufgabe 8

z. B.

	Berufsausbildungsvertrag	Arbeitsvertrag
Vertragsgegenstand	Berufsausbildung	Arbeitsleistung
Vertragspartner	Ausbilder und Auszubildender (bei Jugendlichen unter 18 Jahren die gesetzlichen Vertreter)	Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Vertragsdauer	vorgegeben durch die Ausbildungsordnung	wird individuell vereinbart
Entgelt	Ausbildungsvergütung	Lohn/Gehalt
Probezeit	höchstens 4 Monate	höchstens 6 Monate
Vertragsform	schriftlich (wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages)	formfrei

Aufgabe 9

- 9.1 ▪ 6 Wochen vor der Entbindung *(Hinweis: ab 2018: § 3 Abs. 1 MuSchG)*
 ▪ 12 Wochen (Zwillinge, Mehrlingsgeburt) nach der Entbindung
 (Hinweis: ab 2018: § 3 Abs. 2 MuSchG)
- 9.2 Ja,
 in den letzten 6 Wochen vor der Geburt kann die werdende Mutter auf eigenen Wunsch weiter arbeiten (relatives Beschäftigungsverbot). *(Hinweis: ab 2018: 3 Abs. 1 MuSchG)*
- 9.3 ▪ Mutterschaftsgeld
 Wird von den gesetzlichen Krankenkassen gezahlt *(Hinweis: ab 2018: § 19 Abs.1 MuSchG)*
 ▪ Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld *(Hinweis: ab 2018: § 20 Abs. 1 MuSchG)*

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2014**

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 10

- z. B.
- Umsatzhöhe
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Anzahl der Betriebsstätten
 - Höhe des Betriebsvermögens
 - Vielfalt der Erzeugnisse/Produkte
 - Gegenstand des Unternehmens (z. B. Groß- und Einzelhandel mit Haushaltsgeräten)

Aufgabe 11

Beschreibung	Kaufmanns- eigenschaft	Eintragung im Handelsregister hat		Keine Eintragung
		konstitutive W.	deklaratorische W.	
Schmeil KG, Großhandel 8 Mio. EUR Umsatz	Istkaufmann (§ 1 Abs. 1 HGB)		X	
Deutsche Post AG	Formkaufmann (§ 6 HGB)	X		
Isolde Kern Rechtsanwältin	Kein Kaufmann (Freiberuflerin)			X
Landwirt Rudi Paulik e. K. 20 Angestellte 2.000 ha Land	Kannkaufmann (§ 3 Abs. 2 HGB)	X		

Aufgabe 12

Beschreibung	Handlungsvollmacht	Prokura
Wer ist zur Erteilung berechtigt?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhaber des Handels- geschäfts (Kaufmann) ▪ Prokurist 	Inhaber des Handelsgeschäfts (Kaufmann) (Hinweis: § 48 Abs. 1 HGB)
Wie wird die Vollmacht erteilt?	formlos	mittels ausdrücklicher Erklärung (Hinweis: § 48 Abs. 1 HGB)
Welchen Zusatz hat der Bevollmächtigte seiner Unterschrift beizufügen?	i.V. (in Vertretung, in Vollmacht)	ppa. (per procura)
Ist ein HR-Eintrag er- forderlich	nein	ja

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2014**

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 13

- 13.1 Ja,
- Bei der Gründung einer AG reicht eine Person aus (*keine Mindestzahl, Hinweis: § 2 AktG*)
 - Kapital > Mindestkapital von 50.000 € (*Hinweis: § 7 AktG*)

13.2 Nein, notarielle Beurkundung erforderlich. (*Hinweis: § 23 Abs. 1 AktG*)

13.3 Veit und Grimm haften persönlich und gesamtschuldnerisch. (*Hinweis: § 41 Abs. 1 Satz 2 AktG*)

- 13.4 Rechte, z. B.
- Teilnahme an der Hauptversammlung (*Hinweis: § 118 Abs. 1 AktG*)
 - Stimmrecht in der Hauptversammlung (*Hinweis: § 134 Abs. 1 AktG*)
 - Recht auf Dividende (*Hinweis: § 60 Abs. 1 AktG*)
 - Auskunftsrecht (*Hinweis: § 131 AktG*)
 - Bezugsrecht (*Hinweis: § 186 AktG*)
 - Recht auf Anteil am Liquidationserlös (*Hinweis: § 271 AktG*)

- 13.5 Ja,
- Die Vertretungsbefugnis des Vorstands kann nicht beschränkt werden. (*Hinweis: § 82 Abs. 1 AktG*)
 - Die gemeinschaftliche Vertretung ist im Handelsregister eingetragen. (*Hinweis: § 15 Abs. 2 HGB*)
 - Veit und Grimm haben die AG wirksam vertreten.
- ➔ Der Darlehensvertrag ist wirksam.

- 13.6
- 1) Aufsichtsrat (*Hinweis: § 171 Abs. 1 AktG*)
 - 2) Hauptversammlung (*Hinweis: § 119 Abs. 1 Nr. 2 AktG*)
 - 3) Vorstand
 - 4) Hauptversammlung (*Hinweis: § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG*)
 - 5) Aufsichtsrat (*Hinweis: § 84 Abs. 1 AktG*)
 - 6) Vorstand (*Hinweis: § 15a Abs. 1 InsO*)
 - 7) Vorstand (*Hinweis: § 121 Abs. 2 AktG*)
 - 8) Hauptversammlung (*Hinweis: § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG*)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2014**

Teil IV Investitionen und Finanzierungen

Aufgabe 14

- Goldene Bilanzregel (im engeren Sinne)

Anlagendeckung I = $\text{Eigenkapital} / \text{Anlagevermögen} \geq 1$

$842.000 / (1.530.000 + 15.000 + 450.000 + 75.000) = 0,41$

Die goldene Bilanzregel im engeren Sinne wird nicht erfüllt.

Hinweis:

- Goldene Bilanzregel (im weiteren Sinne)

Anlagendeckung II = $\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital} / \text{Anlagevermögen} \geq 1$

$(842.000 + 850.000) / (1.530.000 + 15.000 + 450.000 + 75.000) = 0,82$

Die goldene Bilanzregel im weiteren Sinne wird ebenfalls nicht erfüllt.

- Verschuldungsgrad = $\text{Fremdkapital} \times 100 / \text{Eigenkapital}$

$1.820.000 \times 100 / 842.000 = 216,15 \%$

Aufgabe 15

15.1 Vertragspartner sind die Bank (Gläubiger) und der Bürge.

- 15.2
- Gewöhnliche Bürgschaft
 - Selbstschuldnerische Bürgschaft
 - Ausfallbürgschaft

Aufgabe 16

Sachverhalt	Finanzierungsarten			
	Innenfinanz.	Außenfinanz.	Eigenfinanz.	Fremdfinanz.
Die Boot-GmbH verkauft ein betriebliches Grundstück, in dem stille Reserven stecken	X		X	
Die X-AG erhöht die Pensionsrückstellungen	X			X
Der Kommanditist A erhöht seine Einlage an der AB-KG um 10.000 EUR und zahlt den Betrag sofort ein.		X	X	
Der Einzelunternehmer B lässt sich von seinem Hauptlieferanten ein längeres Zahlungsziel gewähren.		X		X

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2014****Teil IV Investitionen und Finanzierungen****Aufgabe 17****17.1 Ratendarlehen**

- Sinkende Zinsbelastung (tilgungsbedingt)
- Gleichbleibende Tilgungsleistung
- Sinkende Gesamtbelastung (Summe aus Tilgung u. Zinsen)

17.2 Annuitätendarlehen

- Sinkende Zinsbelastung (tilgungsbedingt)
- Steigender Tilgungsanteil
- Gleichbleibende Gesamtbelastung (Summe aus Tilgung u. Zinsen)

Aufgabe 18

18.1 Beim Factoring verkauft ein Unternehmer (Factoringnehmer) seine Forderungen an einen Factor (Bank oder Factoringunternehmer).

18.2 Vorteile

z.B.

- Sofortiger Liquiditätszufluss
- Kein Ausfallrisiko (echtes Factoring)
- Auf Kundenwunsch übernimmt der Factor (Bank- oder Factoringgesellschaft) das Forderungsmanagement inklusive Mahnwesen und Inkasso

Nachteile

z. B.

- Zinsen, Factoringgebühr, Delkrederegebühr
- Factor (Bank- oder Factoringgesellschaft) kauft i. d. R. nur Forderungen guter Bonität
- Factor nimmt bei der Eintreibung der abgetretenen Forderung keine Rücksicht auf das Lieferanten-Kunden-Verhältnis, das dadurch negativ beeinflusst werden kann.